



Kommission genehmigt deutsche Beihilferegulungen zur Verbesserung des Tierwohls in der Viehzucht im Umfang von 1 Mrd. EUR

Brussels, 30. Januar 2024

Die Europäische Kommission hat nach den EU-Beihilfavorschriften zwei deutsche Regelungen mit einem Gesamtbudget von rund 1 Mrd. EUR genehmigt, mit denen die Tierwohlstandards in der Viehzucht, insbesondere bei Schweinen, verbessert werden sollen. Die Maßnahmen werden zur Verwirklichung der strategischen Ziele der EU in Bezug auf den [europäischen Grünen Deal](#), die [Gemeinsame Agrarpolitik](#) und die [Strategie „Vom Hof auf den Tisch“](#) beitragen.

Beihilfemaßnahmen Deutschlands

Deutschland meldete bei der Kommission zwei Regelungen mit einem Gesamtbudget von rund 1 Mrd. EUR an, um Tierhalter bei i) Investitionen zur Modernisierung von Schweinezuchtanlagen und ii) der Umsetzung von Handlungspraktiken zur Verbesserung der Tierwohlstandards für Schweine zu unterstützen. Beide Regelungen können künftig auf andere Tierarten ausgedehnt werden. Die Regelungen stehen kleinen und mittleren Viehzuchtbetrieben in Deutschland offen.

Im Rahmen der ersten, mit 675 Mio. EUR ausgestatteten Regelung werden Direktzuschüsse gewährt, die bis zu 60 % der beihilfefähigen Investitionskosten für die Modernisierung von Schweinezuchtanlagen zur Verbesserung der Tierwohlstandards abdecken. Dazu gehören Verbesserungen der Lebensbedingungen (z. B. Zugang zu Außenklimaställen oder Abkühlmöglichkeiten) sowie Grenzwerte für die Besatzdichte und die CO₂-Emissionen. Die erste Regelung läuft bis Ende 2030.

Im Rahmen der zweiten, mit 325 Mio. EUR ausgestatteten Regelung werden Direktzuschüsse gewährt, die bis zu 80 % der zusätzlichen Kosten für die Anpassung der Tierhaltung an Methoden abdecken, die höhere Tierwohlstandards bieten (wie zusätzliches Raufutter und zusätzliche Einstreu sowie Strom für Kühlungs- und Belüftungsanlagen). Die zweite Regelung läuft bis Ende 2031.

Beihilferechtliche Würdigung der Kommission

Die Kommission hat die Regelungen auf der Grundlage von [Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c](#) des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), demzufolge die Mitgliedstaaten die Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige unter bestimmten Voraussetzungen fördern dürfen, und in Bezug auf die [Rahmenregelung von 2022 für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten](#) (im Folgenden „Agrarraahmenregelung 2022“) geprüft.

Dabei kam sie zu folgendem Ergebnis:

- Die Maßnahmen fördern die **Entwicklung eines Wirtschaftszweigs**, nämlich der Tierhaltung.
- Die Regelungen sind **erforderlich und verhältnismäßig**, um sicherzustellen, dass die Landwirtinnen und Landwirte Maßnahmen durchführen, die zu höheren Tierwohlstandards führen. Sie fördern zentrale Ziele der politischen Maßnahmen der EU, etwa des [europäischen Grünen Deals](#), der [Gemeinsamen Agrarpolitik](#) und der [Strategie „Vom Hof auf den Tisch“](#).
- Die Beihilfe wird einen **Anreizeffekt** haben, da die Begünstigten diese Maßnahmen ohne staatliche Unterstützung nicht umsetzen würden.
- Die Beihilfe ist **verhältnismäßig**, da sie auf das erforderliche Minimum beschränkt ist und nur begrenzte Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel zwischen den Mitgliedstaaten haben wird.
- Die Beihilfe hat **positive Auswirkungen**, die etwaige Verzerrungen von Wettbewerb und Handel in der EU überwiegen.

Daher hat die Kommission die von Deutschland angemeldeten Regelungen nach den EU-Beihilfavorschriften genehmigt.

Hintergrund

Die [Agrarraahmenregelung 2022](#) enthält Vorgaben, wie die Kommission die Vereinbarkeit von Beihilfemaßnahmen in dem jeweiligen Sektor, die der Anmeldepflicht unterliegen, nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV prüft. Die Rahmenregelung bildet einen flexiblen und zweckmäßigen Rahmen, der es den Mitgliedstaaten ermöglicht, die erforderliche Unterstützung zu leisten und nicht zuletzt zu den Zielen der Gemeinsamen Agrarpolitik beizutragen. Mit der Agrarraahmenregelung 2022 sollen die Mitgliedstaaten dabei unterstützt werden, nationale Maßnahmen zu konzipieren und die nationalen und EU-weiten Ziele zu möglichst geringen Kosten für die Steuerzahler und ohne übermäßige Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt zu erreichen.

Sobald alle Fragen im Zusammenhang mit dem Schutz vertraulicher Daten geklärt sind, wird die nichtvertrauliche Fassung der Beschlüsse über das [Beihilfenregister](#) auf der Website der [GD Wettbewerb](#) der Kommission unter den Nummern SA.107835 und SA.107837 zugänglich gemacht. Über neu im Internet und im Amtsblatt veröffentlichte Beihilfebeschlüsse informiert der elektronische Newsletter [Competition Weekly e-News](#).

IP/24/468

Kontakt für die Medien:

[Lea ZUBER](#) (+32 2 29 56298)

[Nina FERREIRA](#) (+32 2 299 81 63)

Kontakt für die Öffentlichkeit: [Europe Direct](#) – telefonisch unter [00 800 67 89 10 11](#) oder per [E-Mail](#)